

## **§ 2 Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses**

(1) Für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gelten die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG).

(2) <sup>1</sup>Mit der Antragstellung sind die in Art. 12 BayBQFG genannten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Es ist zu erklären, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde und ob gegebenenfalls bereits ein Bescheid eines anderen Landes erteilt wurde.